



Bezirksregierung Arnberg

G 0064/22

Antrag der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, Fritz-Honsel-Straße 30, 59872 Meschede, - Standort: Meschede- auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Sand- und Kokillengießerei

Bezirksregierung Arnberg

Lippstadt, 29.06.20223

Az.: 900-0083345-0003/IBG-0001-G 64/22-Kir

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, Fritz-Honsel-Straße 30, 59872 Meschede, hat mit Datum vom 07.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Sand- und Kokillengießerei auf Ihrem Grundstück in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9/16, Flurstücke 1001 / 183-190 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

A) Änderung der Sand- u. Kokillengießerei (BImSchG-Anlage 0003):

1. Stilllegung des Nassentstaubers (Fa. Paulus) inkl. Quelle Q 68 (Gebäude 214)
2. Stilllegung und Demontage einer von derzeit drei Kühlstrecken der Sandgießanlage (Gebäude 204)
3. Stilllegung und Demontage der 5 Schwerkraftkokillengießplätze und 2 dazugehöriger Gießöfen (Gebäude 210)
4. Stilllegung und Demontage von drei Rohgusszellen mit Sägestationen (Gebäude 210)
5. Stilllegung und Demontage eines Herdofens inkl. Quelle Q 71.3 (Gebäude 206)
6. Stilllegung und Demontage des Kipptiegelofens inkl. Quelle Q 72 (Gebäude 206)
7. Stilllegung u. Demontage eines Formanwärmofens inkl. Quelle Q 53 (Gebäude 205)
8. Stilllegung u. Demontage einer Formeinsprühstation inkl. Quelle Q 48 (Gebäude 204)

9. Errichtung und Betrieb einer Kernschießanlage mit org. Bindemitteln (Q 67 / Gebäude 205)
 10. Errichtung und Betrieb einer Gießanlage mit einem Kokillen-Gießplatz und einem elektrisch beheizten Gießofen, Kerne mit organ. Bindemitteln zur Herstellung von Ersatzteilen, Verarbeitungskapazität 5,00 t/Tag (Gebäude 201)
 11. Errichtung und Betrieb von 2 ND-Gießanlagen mit dazugehöriger Gießperipherie, (Erweiterung der bestehenden automatischen Gießlinie // Verarbeitungskapazität max. **39,00 t/Tag** davon max. 26 t/Tag für den Einsatz von Kernen mit organ. Bindemitteln, (Gebäude 206)
 12. Errichtung und Betrieb einer Entkern- und Sägezelle mit Hammer- und Schwingstation (Gebäude 201)
 13. Errichtung und Betrieb einer Entkern- und Sägezelle mit Hammer- und Schwingstation, neue Quelle Q 69 (Gebäude 210)
 14. Verlagerung der Pfannenanwärmstation inkl. Quelle Q 73 von Gebäude 206 nach Gebäude 203
 15. Neuabgrenzung der Betriebseinheiten sowie der zu den Betriebseinheiten gehörenden Anlagenteile und zugehörigen Emissionsquellen der BImSchG-Anlage 0003 (siehe Formular 2)
 16. Die max. Verarbeitungskapazität der Gießanlagen der BImSchG-Anlage 0003 beträgt weiterhin **70 t/Tag**.
 17. Antrag auf Schmelzbetrieb der Schmelzöfen und Betrieb der Gießanlagen der BImSchG-Anlage 0003 auch an Sonn- und Feiertagen (3-Schicht-Betrieb an 7 Tagen pro Woche); bislang nur Warmhaltebetrieb an Sonn- u. Feiertagen genehmigt;
 18. Die max. Schmelzkapazität der Schmelzöfen in BImSchG-Anlage 0003 wird von 142,5 t/Tag auf **135 t/Tag** reduziert und auf max. **42.000 t/Jahr** festgelegt.
Zudem ist beantragt:
 19. Bauantrag für die Erweiterung eines Kellers für 2 ND-Gießanlagen (Gebäude 206).
- B) Festlegung und Einschränkung der max. tatsächlichen Gesamtschmelzleistung am Standort Meschede der Firma Martinrea Honsel GmbH auf 161.000 t/a**
- C) Anpassung der Abluftquellen der BImSchG-Anlage 0003 an die Anforderungen der TA Luft 2021**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von

Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr). Die genehmigte Schmelzkapazität vor Inkrafttreten des UVPG (Stichtag: 03.07.1988) ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Für die v.g. wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- das Änderungsvorhaben im vorhandenen Gebäude ausgeführt wird und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- die entstehenden Abgase der Kernschießanlagen erfasst und über einen Abluftwäscher gereinigt ins Freie abgeleitet werden;
- Gerüche durch
 - weitere Umstellung auf anorganische Bindemittel bei der Kernherstellung,
 - Beschränkung der Vorwärmung von Rücklaufmaterial nur während des Schmelzbetriebes;
 - Wegfall der Auspendung und 3 Kühlstrecken der Sandgießerei mit dem Abluftwäscher und der Abluftquelle Q 68;insgesamt verringert werden;
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist;
- Gewässer- und Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind;
- die Änderungen keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete haben;
- das Vorhaben mit den weiteren Anlagen auf dem Werksgelände betrachtet wurde aber darüber hinaus nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht;

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez.
Kirschbaum